



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>70 - 16 0932/2016</b>	<b>16.11.2016</b>

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013  
hier: 1. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	01.12.2016
Rat	13.12.2016

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

1. die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis zu nehmen und
2. die als Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

## Sachdarstellung :

1. Gebührenkalkulation 2014 zur Friedhofsgebührensatzung
  - A) Einleitung
  - B) Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege
  - C) Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes
  - D) Benutzungsgebühr der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen
  - E) Sonstige Gebühren
2. Redaktionelle Änderungen des Gebührentarifes zur Friedhofssatzung
3. Gegenüberstellung der Gebührentarife „alt“ zu „neu“

1. Gebührenkalkulation 2017 zur Friedhofsgebührensatzung

### A) Einleitung

Rückläufige Einnahmen, als Folge des demographischen Wandels, machten zur nachhaltigen Sanierung des Gebührenhaushaltes Friedhof für das Jahr 2014 die Erhöhung der Friedhofsgebühren notwendig.

In 2015 konnte der Betriebszweig Friedhof erstmals in Summe mit einer positiven Gebührenaussgleichsrücklage abschließen. Einsparungen beim Personal, die Anhebung des „grünpolitischen Wertes“ auf 60 T€, die Einführung neuer Bestattungsformen und die oben erwähnte Anhebung der Friedhofsgebühr zum 1.1.2014 haben zu dieser Sanierung mit beigetragen.

Dieser positive Trend scheint sich auch 2016/17 weiter fortzusetzen. Es ist daher sogar möglich für 2017 eine leichte Gebührensenkung vorzunehmen. Die zum 1.1.2014 vorgenommene Anhebung der Friedhofsgebühr kann damit wieder rückgängig gemacht werden.

### B. Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

#### Grabbereitung

Die Personalkosten, die durch den Zeitaufwand für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und den Vorläufer bei der Bestattung entstehen, können direkt zugeordnet werden. Auch die Erstellung der Streifenfundamente für die Grabsteine, sowie die Bepflanzung der neuen Grabanlagen werden direkt der Grabbereitung zugerechnet. Die darüber hinaus noch zu berücksichtigenden sonstigen Aufwendungen und die Verwaltungsumlage werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitsstunden zugeordnet. Die kalkulatorische Abschreibung sowie die Verzinsung werden nach Anzahl der Grabstätten umgelegt.

Um die Gebührenfestlegung übersichtlicher zu gestalten, wurde auch bei Abweichungen für Sargbestattungen und für Urnenbestattungen jeweils der gleiche Betrag festgelegt.

Für die Grabbereitung wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2017</u>
Kindergrab	150,00 €	150,00 €
Familiengrab	790,00 €	400,00 €
Urnenwahlgrab	540,00 €	250,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	790,00 €	400,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	790,00 €	400,00 €
- Urnenbestattung	540,00 €	250,00 €
Aschestreufeld	200,00 €	200,00 €

### Grabpflege

Die Personalkosten, die durch die Pflegearbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kantenschneiden, Heckenschnitte, Jäten, Wässern usw. entstehen wurden anhand der Flächen und unter Berücksichtigung des individuellen Aufwandes der jeweiligen Grabanlagen berechnet. Darüberhinaus wurde auch die Pflege des Aschestreufeldes in die Kalkulation mit aufgenommen. Die Pflegekosten werden für einen Zeitraum von 25 Jahren entrichtet. Es wurden folgende Gebühren berechnet:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 2014</u>
Pflegearmes Wahlgrab	1.520,00 €	1.400,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	1.800,00 €	1.400,00 €
- Urnenbestattung	1.360,00 €	1.300,00 €
Aschestreufeld	600,00 €	500,00 €

### C. Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Nach wie vor ist nicht abzusehen, wie sich Anzahl der Bestattungen auf die unterschiedlichen Bestattungsarten zukünftig verteilen wird. Ausgehend von den Bestattungszahlen im Jahr 2015 und der Hochrechnung für 2016 muss von einem mittelfristigen Rückgang der Bestattungen ausgegangen werden. Die Tendenz, dass sich die Bestattungszahlen in den Bereichen der Urnenbeisetzungen zu Lasten der Familiengräber erhöhen werden, wird sich weiter fortsetzen.

Für die Gebühren der Wahlgräber wurde die Gebühr so gerundet, dass sie durch 25 Jahre teilbar ist. Damit wird bei Nutzungsverlängerungen der Gebührenbescheid für den Bürger übersichtlicher und nachvollziehbarer.

	<u>Nutzungszeit</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 2016</u>
Kindergrab	20 Jahre	400,00 €	400,00 €
Familiengrab	25 Jahre	1.130,00 €	1.375,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	850,00 €	850,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	25 Jahre	990,00 €	1.150,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage			
- Sargbestattung	25 Jahre	990,00 €	1.125,00 €
- Urnenbestattung	25 Jahre	750,00 €	700,00 €
Aschestreufeld	25 Jahre	750,00 €	700,00 €

#### D. Benutzungsgebühr der Friedhofskapellen und des Aufbahrungsräume

Die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, die Pflege und die Instandhaltung der Kapellen und der Aufbahrungszellen werden kalkulatorisch über die Nutzfläche verteilt.

Es entfallen auf die Aufbahrungszellen 151 qm  
und auf die Friedhofskapellen 150 qm.

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle wird auf 200 € gesenkt und die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungszelle bleibt bei 96 Euro.

#### E. Sonstige Benutzungsgebühren und Satzungsrelevante Änderungen

Die Gebühren für Umbettung und Ausgrabung wurden dem tatsächlichen Aufwand und der damit verbundenen erheblichen Erschwernis entsprechend kalkuliert und bleiben somit unverändert:

	bisher	neu
Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		
Verstorbene bis 12 Jahre	175,00	175,00
Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00	1.180,00
Urnen	590,00	590,00
 Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung		
Verstorbene bis 12 Jahre	100,00	100,00
Verstorbene über 12 Jahre	390,00	390,00
Urnen	300,00	300,00

Die Gebühr für das Abräumen von Grabstellen bleibt für Sarggrabstellen mit 250,00 Euro und für Urnengrabstellen mit 180,00 Euro gleich. Bei der Rückgabe einer Grabstelle (ohne Pflegekostenanteil) vor Ablauf der Ruhezeit wird nach wie vor eine Jahresgebühr von 120,00 Euro erhoben.

Die Gebühren für Bestattungen freitagnachmittags und samstags verbleiben bei 250,00 €.

Die Ausstellung der Berechtigungsscheine und für Grabsteingenehmigungen bleiben unverändert.

#### 2. Redaktionelle Änderungen zum Gebührentarif zur Friedhofssatzung

Unter Punkt 8 Gebührensuschläge ist die Formulierung zum besseren Verständnis geändert worden.

Bisher wurde der Bestattungstermin freitags um 14:00 Uhr nur im Zusammenhang mit dem Gebührensuschlag aufgeführt. Zukünftig wird dieser Termin, wie der am Samstagstermin um 10:00 Uhr auch bei den Beisetzungsterminen aufgeführt.

### 3. Gegenüberstellung der Gebührensatzungen „alt“ zu „neu“

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung zur Neufassung. Die Änderungen sind **fett** gedruckt.

#### **Bisherige Fassung**

#### **geänderte Fassung**

<u>Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013</u>	<u>Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013</u>
<b><u>1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes</u></b>	<b><u>1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes</u></b>
1.1 <u>Familiengräber</u>	1.1 <u>Familiengräber</u>
1.1.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.130,00 €	1.1.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle <b>1.3750,00 €</b>
1.1.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	1.1.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25
1.2 <u>Pflegearme Wahlgräber</u>	1.2 <u>Pflegearme Wahlgräber</u>
1.2.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 990,00 €	1.2.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle <b>1.150,00 €</b>
1.2.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	1.2.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25
1.3 <u>Kindergräber als Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten 400,00 €</u>	1.3 <u>Kindergräber als Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten 400,00 €</u>
1.4 <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>	1.4 <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u>
1.4.1 <u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 990,00 €	1.4.1 <u>bei einer Sargbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle <b>1.125,00 €</b>
1.4.2 <u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 750,00 €	1.4.2 <u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle <b>700,00 €</b>
1.5 <u>Urnenwahlgräber</u>	1.5 <u>Urnenwahlgräber</u>
1.5.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 850,00 €	1.5.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle 850,00 €
1.5.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	1.5.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25
<b><u>2. Benutzung des Ausstreuelfeldes</u></b> 750,00 €	<b><u>2. Benutzung des Ausstreuelfeldes</u></b> <b>700,00 €</b>

<p><b>3. <u>Bestattungsgebühren</u></b></p> <p>Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)</p> <p>3.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung) 150,00 €</p> <p>3.2 für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)</p> <p>3.2.1 im Familiengrab 790,00 €</p> <p>3.2.2 im Pflegearmen Wahlgrab 790,00 €</p> <p>3.2.3 in der Gemeinschaftsgrabanlage 790,00 €</p> <p>3.3 für Urnen</p> <p>3.3.1 im Wahlgrab 540,00 €</p> <p>3.3.2 in der Gemeinschaftsgrabanlage 540,00 €</p> <p>3.4 für Verstreuung 200,00 €</p> <p><b>4. <u>Gebühren für Grabpflege</u></b> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten</p> <p>4.1 <u>für Pflegearme Wahlgräber</u></p> <p>4.1.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.520,00 €</p> <p>4.1.2 für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25</p> <p>4.2 <u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u></p> <p>4.2.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.800,00 €</p> <p>4.3 <u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u></p> <p>4.3.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle 1.360,00 €</p> <p><b>4.4 bei Nutzung des Ausstrefeldes</b></p> <p><b>4.4.1 für die Pflege der Ausstrefläche 600,00 €</b></p> <p>4.5 <u>für Grabstellen ohne Grabpflege</u>, die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit 120,00 €</p> <p><b>5. <u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u></b></p> <p>5.1 Benutzung der Aufbahrgzelle oder des Aufbahrgraumes pro Tag 96,00 €</p> <p>5.2 Benutzung der Friedhofskapelle 240,00 €</p>	<p><b>3. <u>Bestattungsgebühren</u></b></p> <p>Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)</p> <p>3.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung) 150,00 €</p> <p>3.2 für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)</p> <p>3.2.1 im Familiengrab <b>400,00 €</b></p> <p>3.2.2 im Pflegearmen Wahlgrab <b>400,00 €</b></p> <p>3.2.3 in der Gemeinschaftsgrabanlage <b>400,00 €</b></p> <p>3.3 für Urnen</p> <p>3.3.1 im Wahlgrab <b>250,00 €</b></p> <p>3.3.2 in der Gemeinschaftsgrabanlage <b>250,00 €</b></p> <p>3.4 für Verstreuung 200,00 €</p> <p><b>4. <u>Gebühren für Grabpflege</u></b> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten</p> <p>4.1 <u>für Pflegearme Wahlgräber</u></p> <p>4.1.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle <b>1.400,00 €</b></p> <p>4.1.2 für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25</p> <p>4.2 <u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u></p> <p>4.2.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle <b>1.400,00 €</b></p> <p>4.3 <u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u></p> <p>4.3.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle <b>1.300,00 €</b></p> <p><b>4.4 bei Nutzung des Ausstrefeldes</b></p> <p><b>4.4.1 für die Pflege der Ausstrefläche 500,00 €</b></p> <p>4.5 <u>für Grabstellen ohne Grabpflege</u>, die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit 120,00 €</p> <p><b>5. <u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u></b></p> <p>5.1 Benutzung der Aufbahrgzelle oder des Aufbahrgraumes pro Tag 96,00 €</p> <p>5.2 Benutzung der Friedhofskapelle <b>200,00 €</b></p>
---	--

<p><b>6. <u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u></b> ohne die dabei erforderlich werden- den gärtnerischen Arbeiten</p> <p>6.1 <u>Umbettung auf demselben Friedhof</u> einschließlich Anfertigung eines neu en Grabes</p> <p>6.1.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 175,00 €</p> <p>6.1.2 für Verstorbene über 12 Jahren 1.180,00 €</p> <p>6.1.3 für Urnen 590,00 €</p> <p>6.2 <u>Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung</u></p> <p>6.2.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 100,00 €</p> <p>6.2.2 für Verstorbene über 12 Jahre 390,00 €</p> <p>6.2.3 für Urnen 300,00 €</p>	<p><b>6. <u>Umbettung oder Ausgrabung von Leichen</u></b> ohne die dabei erforderlich werden- den gärtnerischen Arbeiten</p> <p>6.1 <u>Umbettung auf demselben Friedhof</u> einschließlich Anfertigung eines neu en Grabes</p> <p>6.1.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 175,00 €</p> <p>6.1.2 für Verstorbene über 12 Jahren 1.180,00 €</p> <p>6.1.3 für Urnen 590,00 €</p> <p>6.2 <u>Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung</u></p> <p>6.2.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 100,00 €</p> <p>6.2.2 für Verstorbene über 12 Jahre 390,00 €</p> <p>6.2.3 für Urnen 300,00 €</p>
<p><b><u>7. Gebühren für sonstige Leistungen</u></b></p> <p>7.1 Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr 50,00 €</p> <p>7.2 Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen 35,00 €</p> <p>7.3 Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer Grabstelle für einen Sarg</u> 250,00 € <u>einer Grabstelle für eine Urne</u> 180,00 €</p>	<p><b><u>7. Gebühren für sonstige Leistungen</u></b></p> <p>7.1 Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr 50,00 €</p> <p>7.2 Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestal- tungen 35,00 €</p> <p>7.3 Pauschalgebühr für das Abräumen <u>einer Grabstelle für einen Sarg</u> 250,00 € <u>einer Grabstelle für eine Urne</u> 180,00 €</p>
<p><b><u>8. Gebühreuzuschläge</u></b></p> <p>8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr, Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.</p> <p>Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Ge- bühreuzuschlag von 250,00 € erhoben. Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.</p>	<p><b><u>8. Gebühreuzuschläge</u></b></p> <p>8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich Montag, Dienstag, Donnerstag und <b>Freitag</b> um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.</p> <p>Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Ge- bühreuzuschlag von 250,00 € erhoben. Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.</p>

<p>8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich Dienstag bis Donnerstag um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr, Freitag um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.</p> <p>Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebührensuschlag von 250,00 € erhoben. Montags sind keine Bestattungen möglich.</p>	<p>8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich Dienstag bis <b>Freitag</b> um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr statt.</p> <p>Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebührensuschlag von 250,00 € erhoben. Montags sind keine Bestattungen möglich.</p>
<p>8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde 50,00 €</p>	<p>8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist pro angefangene Stunde 50,00 €</p>

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein zum Beschluss vorzulegen.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Gruyters  
Betriebsleiter

Anlage/n:  
70 - 16 0932 2016 A 1 1. Nachtragssatzung Friedhofsgebühren ab Januar 2017